



Verordnung über die Benützung des Jugendraumes „area 51“

(Nutzungsverordnung Jugendraum)

vom 13. Dezember 2010

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. d Gemeindeordnung Heimberg folgende **Verordnung**:

Allgemeines

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Heimberg (Trägerschaft, vertreten durch den Gemeinderat, stellt der Jugend (Jugendarbeit Heimberg) den Jugendraum „area 51“ kostenlos zur Verfügung.

² Folgende Dokumente ergänzen diese Nutzungsverordnung:

- a) Mietbestimmungen Jugendraum „area 51“
- b) Jugendraum „area 51“ Richtlinien für die Benutzung durch Dritte

Zielpublikum

Art. 2

Zielpublikum sind Jugendliche ab 14 Jahren und junge Erwachsene.

Grundsätzlich sind nur Ortsansässige zum Eintritt berechtigt.

Auswärtige sind nur auf persönliche Einladung berechtigten Ortsansässigen zugelassen.

Belegungsplan und Öffnungszeiten

Art. 3

¹ Der Jugendraum ist maximal an drei Abenden pro Woche geöffnet.

² Montag bis Freitag	bis längstens 22.00 Uhr offen
Freitag und Samstag	14-16 Jährige bis längstens 22.00 Uhr Über 16 Jährige bis längstens 00.30 Uhr

³ Mittwoch-, Samstag- und Sonntagnachmittag haben auch jüngere als 14 Jährige Zutritt.

Eintrittspreise

Art. 4

¹ Es werden grundsätzlich keine Eintrittspreise erhoben.

² Unkostenbeiträge können bei speziellen Anlässen auf die Besuchenden überwälzt werden (z.B. Engagement einer Band).

Kontrolle / Verantwortung

Art. 5

¹ Die Jugendarbeit entscheidet, allenfalls in Absprache mit den Mitgliedern des Organisationsteams, wem der Zutritt verweigert wird.

² Die Verantwortung zum Besuch des Jugendraums durch Schülerinnen und Schüler liegt bei den Erziehungsberechtigten. Diese organisieren individuell und in eigener Verantwortung die Heimkehr. Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

³ Die Jugendarbeit und/oder die Mitglieder des Organisationsteams können bei Bedarf die Kantonspolizei in Steffisburg zur Mitwirkung aufbieten.

Räume

Art. 6

¹ Benutzt werden können:

- a) Hauptraum mit Nischen
- b) Bar, Küche mit Inventar
- c) Toiletten
- d) DJ-Raum

² Der Hauptraum darf gestrichen werden.

³ Das Schmücken und die Gestaltung der Räume sind unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorgaben möglich.

⁴ Nutzende dürfen sich auf den Wegen zum Jugendraum und auf dem Strässchen aufhalten. Auf die Nachtruhe (22.00 Uhr) ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die Verlegung der Veranstaltung ins Freie ist nicht gestattet.

⁵ Velos und Mofas sind geordnet abzustellen. Autos sind auf den öffentlichen Parkplätzen geordnet zu parkieren.

Material / Inventar

Art. 7

Die Jugendarbeit nimmt jährlich ein Inventar auf über:

- a) Material der Jugendlichen (Musikanlage usw.)
- b) Material (Geschirr, Mobiliar usw.)

Ordnung / Reinigung

Art. 8

¹ Der Jugendraum ist in Ruhe zu verlassen und unnötige Lärmimmissionen ausserhalb des Jugendraumes sind zu vermeiden.

² Sämtliche Räume (inkl. Aussenraum) sind nach jedem Anlass von den Jugendlichen zu reinigen. Die Allgemeinreinigung wird einmal jährlich durch einen Schulhauswart/eine Schulhauswartin durchgeführt.

Informationsaustausch

Art. 9

Die Jugendarbeit und das Organisationsteam orientieren den Ausschuss für Jugendfragen über:

- a) Nicht regelkonforme Vorkommnisse im Jugendraum (Suchtmittelmissbrauch, Schlägereien usw.) - sofort
- b) Terminplanung und Programm – regelmässig

Schlüssel / Zutrittsberechtigung

Art. 10

¹ Im Besitz von Schlüsseln sind:

- a) Die Jugendarbeit Heimberg
- b) Die Verantwortlichen und Mitglieder des Organisationsteams gegen Quittung

² Jederzeit Zugang haben die:

- a) Mitglieder des Ausschusses für Jugendfragen
- b) Mitglieder des Gemeinderats
- c) Schulhauswartinnen /-warte
- d) Berner Hundesecurity
- e) Kantonspolizei

Wirtschaftsbetrieb/ Einschränkungen

Art. 11

¹ Im Jugendraum herrscht während öffentlichen Anlässen ein striktes Alkoholverbot. Ausnahmen sind in den separaten Mietbestimmungen vom.... geregelt.

² Im Jugendraum gilt ein striktes Rauchverbot und Drogenkonsumverbot

³ Verkauft werden dürfen zum Selbstkostenpreis:

- a) Nicht alkoholische Getränke
- b) Snacks / Sandwiches / Hotdogs usw.
- c) Diverse Süßigkeiten

Anschaffungen	Art. 12 Grössere Anschaffungen, welche die Jugendarbeit Heimberg nicht selbstständig finanzieren kann oder die nicht gespendet werden, sind vorgängig dem Ausschuss für Jugendfragen vorzulegen. Dieser entscheidet gestützt auf die gültigen Finanzkompetenzen über eine allfällige Antragstellung an die Trägerschaft.
Abrechnung / Kontrolle	Art. 13 Die Jugendarbeit hat eine Abrechnung mit Belegen jeweils per 31. Dezember abzuschliessen. Die Kassenkontrolle und Revision durch den Ausschuss für Jugendfragen ist jederzeit möglich.
Gewinn	Art. 14 ¹ Grundsätzlich ist kein Gewinn zu erwirtschaften. Ein allfälliger Gewinn ist in Anschaffungen zu investieren. ² Im Fall der Schliessung des Jugendraums befindet die Trägerschaft über die Verwendung des Vermögens.
Inkrafttreten	Art. 15 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden folgende Erlasse aufgehoben: - Benutzerordnung Jugendraum in der Militärunterkunft Untere Au vom 19.9.1993 - Reglement über die Trägerschaft Jugendraum Untere Au Heimberg vom 18.10.1993

Genehmigung

Der Gemeinderat Heimberg genehmigte diese Verordnung am 13. Dezember 2010.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber